

„Engagement und Wille zur Integration werden erwartet“ – von wem?

Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Zum Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein

*Der Landtag hat den Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz (IntTeilhG – Ds. 19/1640 v. 16.8.2019) diskutiert und zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen. Dort ist eine Expert*innenanhörung geplant. Der Flüchtlingsrat hat am 13. November 2019 seine Stellungnahme beim Innen- und Rechtsausschuss des Landtags eingereicht.*

Das Ansinnen, ein Landesgesetz zur verbesserten Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein zu schaffen, wird vom Flüchtlingsrat begrüßt. Unserer aktuellen Stellungnahme war schon die vom 30. Januar 2017 zu den Entwürfen für ein Integrationsgesetz der Landtagsfraktionen von CDU und Piraten sowie die vom 3. Dezember 2018 zum Arbeitspapier „Integrations- und Teilhabegesetz“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vorausgegangen (alle Stellungnahmen sind zu finden unter www.frsh.de/aktuell/stellungnahmen/).

Verbesserungswürdig ist aus unserer Sicht, das im vorgelegten Gesetzentwurf (GE) konkrete Ansätze für eine Umsetzungsstrategie der Ministerien und Landesverwaltungen, die Setzung von Erfüllungsfristen und Hinweise an und Verpflichtungen von weiteren öffentlichen Stellen, insbesondere der Kommunen, zur Zielerreichung weitgehend fehlen. Damit erfüllt der GE nicht den in seinem §1 formulierten Zweck, „klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln“.

Es fehlt darüber hinaus im GE ein klares Bekenntnis zum Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Migrant*innen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das hingegen sehen wir als unbedingte Voraussetzung, damit die Einforderung von Integration als Prozess für alle greifen kann. Wir halten die ergänzende Präzisierung des Absatzes „Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet“ ausdrücklich auf alle Zielgruppen des wechselseitigen Integrationsprozesses für geboten. Dies gilt besonders, weil die gegenwärtige Formulierung als singular auf die Einwandernden ausgerichtete Unterstellung einer Verweigerungshaltung verstanden werden kann.

Zielgruppen definieren

Auch vor diesem Hintergrund bedarf es im GE der eindeutigen Definition sämtlicher Zielgruppen einer rechtverstandenen modernen Integrations- und Teilhabepolitik: der Neueinwandernden und der Eingewanderten auf der einen, wie der autochthonen Bevölkerungsgruppen und ihrer noch nicht diversen Institutionen auf der anderen Seite.

Die im GE genannten Integrationsziele sind so richtig, wie leider nur allgemein. Der der Auflistung vorausgestellte Begriff „insbesondere“ lässt vermuten, dass hier nur eine Auswahl – nach welchen Kriterien? – von Zielen benannt ist und schafft damit eine unter Umständen nachregelungsbedürftige Unvollständigkeit des GE in der Ausdifferenzierung seiner Ziele.

Wenn im GE weiter allerdings nur die „Maßnahmen an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet werden“, offenbart der GE ein unseren Erachtens überkommenes Integrationsverständnis, das Anpassungsleistungen nur den Einwandernden oder den Eingewanderten abverlangt. Eine rechtverstandene und wissenschaftsbasierte moderne Integrationspolitik bewegt sich allerdings nicht auf einer Einbahnstraße, die lediglich auf die Anpassungsleistung von Einwandernden und Eingewanderten abstellt. Sondern sie setzt Änderungs- und Anpassungsbereitschaft sowie entsprechende Beteiligungsleistung bei allen Akteur*innen des Integrationsprozesses voraus. Es ist nicht zuletzt die autochthone Aufnahmegesellschaft, die im Zuge interkultureller Öffnung Voraussetzungen für eine von Vielfalt gekennzeichnete Einwanderungsgesellschaft schaffen muss, die Chancen und Teilhabemöglichkeiten nicht nach Herkunft zuweist.

Interkulturelle Öffnung ernst nehmen

Deshalb erscheint es uns nicht sinnvoll, in ein Landesgesetz den Allgemeinplatz aufzunehmen, dass Gesetze im Allgemeinen einzuhalten seien. Hingegen sollte im GE präzisiert werden, wie mit Blick auf demokratiefeindliche Interessen Gegenmaßnahmen zu fördern und die Themen Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in Aus- und Fortbildungsangeboten und in Verwaltungsabläufen zu implementieren sind. Der GE versäumt es leider an dieser Stelle auch eine Strategie des Landes zur Etablierung von Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbindlich zu formulieren.

Im GE fehlen konsequente Strukturanpassungen zur interkulturellen Öffnung. Sie nur als Bildungsansatz oder als zu „unterstützende Maßnahmen“ zu erwähnen, ist unzureichend.

Auch das Themenfeld Ausbildung und Beschäftigung erschöpft sich im GE in knappen Ausführungen, die nur sehr allgemeine Ziele und keinerlei Maßnahmen enthalten. Doch eigentlich herrscht hier kein Mangel an Ideen. Beispielsweise hatten die Teilnehmenden zweier Treffen zum geplanten Integrations- und Teilhabegesetz im Arbeitsministerium (MWAVTTS) einen Textbaustein für das geplante Gesetz vorgeschlagen:

„Das Land unterstützt alle Bestrebungen und Maßnahmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten und zu uns geflohene Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unter Berücksichtigung des bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmens verbessern. Dazu gehört auch die stetige Evaluierung der bestehenden Förderketten, die bei Bedarf durch landesspezifische Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Initiativen ergänzt werden können. Dabei ist auch die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite in den Blick zu nehmen.“

Teilhabe ermöglichen

Wenig zeitgemäß erscheint es uns, dass der GE es unterlässt, eine verbindliche Strategie hinsichtlich der Förderung, Etablierung und Partizipation von Migrant*innenorganisationen (MO) zu formulieren. Hier werden Unterschätzungen der auf Seiten der Eingewanderten

vorhandenen. Potenziale und mögliche Beiträge zu einer konstruktiven Fortentwicklung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse hin zu Vielfalt und Gleichberechtigung werden offenbar nicht wahrgenommen. Insgesamt lässt der GE ein Verständnis zur systematischen Partizipation von Eingewanderten vermissen.

So beinhalten entsprechende Gesetze zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vorbildliche, konkrete Regelungen zur Beteiligung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund an politischen und administrativen Gremien. Gewählte Methoden sind ein Landesintegrationsbeirat, die Festschreibung der verpflichtenden Beteiligung an den Gremien des Landes, die Verpflichtung zur finanziellen Förderung von kommunalen Integrationsbeiräten und ähnliches.

Verbindlichkeit schaffen

Die Koordination des Integrationsprozesses auf Landes- und kommunaler Ebene ist im GE unzureichend oder missverständlich beschrieben. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass die zielgerichtete „Verwirklichung der Gesetzesziele“ für die Kommunen eine Öffnungsklausel vorhält, wenn diese lediglich bei der Umsetzung des Gesetzes beraten werden sollen „soweit sie betroffen sind“. Die hier implizite Annahme, dass es möglicherweise Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden gäbe, die für sich entscheiden dürfen, dass bei ihnen keine Bedarfslandschaft an einer integrations- und teilhabeorientierten Umsetzungspolitik vorhanden ist, kann mit Blick auf die in den Kommunen offenbaren Handlungsbedarfe nicht nachvollzogen werden.

Der im GE angedachte Integrationsbeirat ist zu begrüßen, wenngleich die Details der qualitativen Zusammensetzung nach unserem Dafürhalten zu unverbindlich bleiben. Es wäre festzulegen, dass Vertreter*innen der verschiedenen Häuser der Landesregierung verbindlich im Beirat mitarbeiten. Ebenso ist die Mitarbeit der Kommunen im Beirat verbindlich gesetzlich zu normieren. Darüber hinaus wäre die Einbeziehung wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Expertise zu regeln.

Ansätze für Umsetzungsinstrumente fehlen im GE in fast allen der angesprochenen Handlungsfelder. Die genannten Bundesländer, die ein Teilhabe- und Integrationsgesetz verabschiedet haben, haben sich aus gutem Grund für die Form eines Artikelgesetzes entschieden, da auf diese Weise strukturelle Änderungen im Sinne des Gesetzes auch in anderen Vorschriften erfolgen können. Dies sollte auch in Schleswig-Holstein rechtspolitische Strategie sein, andernfalls droht das künftige Integrations- und Teilhabegesetz zum Papiertiger zu verkommen.

Künftig muss noch viel mehr, als schon in der Vergangenheit auch integrationsrechtlich der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, nach der sich rassistische Überzeugungen und Diskriminierungspraktiken in der Gesellschaft epidemisch ausbreiten. Eine unmissverständliche und Einwanderung im Grundsatz goutierende Rechtslage sowie Vielfalt zuträglich Strukturen auch in Verwaltungen sind daher dringend geboten.

Die Langfassung der Stellungnahme ist online auf: <https://bit.ly/341DkEc>

